

Geschäftsordnung der Studierendenvertretung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 11. Juli 2025

Gemäß Art. 27 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), und § 31 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater München gibt sich die Studierendenvertretung der Hochschule für Musik und Theater München folgende Geschäftsordnung:

I. Konstituierung und Übergabe

§ 1

Konstituierende Sitzung

¹Die gemäß der Wahlsatzung jeweils für ein Studienjahr neu gewählte Studierendenvertretung tritt spätestens dreißig Tage nach Beginn ihrer Amtszeit zu ihrer ersten Sitzung, der konstituierenden Sitzung, zusammen. ²Diese Sitzung wird von der*dem bisherigen Vorsitzenden der Studierendenvertretung des vorherigen Studienjahres einberufen; diese Person kann als Gast an der Sitzung teilnehmen. ³In der konstituierenden Sitzung wählt die neue Studierendenvertretung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen eine vorsitzende sowie eine stellvertretende vorsitzende Person. ⁴Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl eines*einer Vorsitzenden von einem Mitglied der neuen Studierendenvertretung geleitet, das diese Aufgabe übernimmt. ⁵Auf die Regelungen der Grundordnung der Hochschule (§ 31 Abs. 4) wird hingewiesen. ⁶Darüber hinaus werden in der konstituierenden Sitzung weitere Ämter innerhalb der Studierendenvertretung besetzt und organisatorische Grundlagen für die Amtszeit beschlossen.

§ 2

Übergabesitzung

¹Zur Unterstützung eines geordneten Übergangs zwischen zwei Amtszeiten soll nach der Hochschulwahl noch im jeweiligen Sommersemester eine Übergabesitzung stattfinden. ²Diese Sitzung dient dem Wissenstransfer, der Einführung der neu gewählten Mitglieder sowie der Vorbereitung auf die konstituierende Sitzung und wird von der*dem Vorsitzenden der bisherigen Studierendenvertretung einberufen und geleitet. ³Die bisherigen Mitglieder der Studierendenvertretung sollen an der Übergabesitzung teilnehmen. ⁴In der Übergabesitzung können organisatorische Fragen, laufende Projekte sowie Vorschläge für zukünftige Ämterbesetzungen gesammelt werden. ⁵Formale Beschlüsse der neuen Studierendenvertretung sind in der Übergabesitzung jedoch nicht zulässig.

§ 3

Wahl der Vertreter*innen für den Landesstudierendenrat

(1) ¹Die Studierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte vier Vertreter*innen für den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG und § 31 a der Grundordnung der Hochschule. ²Von den Mitgliedern der Studierendenvertretung, die weniger Stimmen erhalten als die vier Vertreter*innen sind die zwei Mitglieder mit den höchsten Stimmzahlen Ersatzvertreter*innen; Voraussetzung für die Ersatzvertretung ist der Erhalt von jeweils mindestens einer Stimme. ³Wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenvertretung. ⁴Die Wahl findet in der Regel in der konstituierenden Sitzung statt.

(2) Wahlleiter*in ist der*die Kanzler*in der Hochschule oder sein*e/ihr*e Stellvertreter*in.

(3) ¹Die Wahl wird entweder in Präsenz als Urnenwahl oder als elektronische Wahl (über ein digitales Wahlportal) durchgeführt. ²Die Wahl erfolgt geheim. ³Jedes Mitglied der Studierendenvertretung hat bis zu vier Stimmen. ⁴Die vier Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. ⁵Die beiden weiteren Kandidat*innen mit der nächsthöheren Stimmzahl sind Ersatzvertreter*innen, sofern sie jeweils mindestens eine Stimme erhalten haben.

(4) ¹Wenn die Wahl in Präsenz durchgeführt wird, stellen sich die Kandidat*innen zu Beginn der Sitzung vor. ²Wenn die Wahl als elektronischer Wahl durchgeführt wird, holt der*die Wahlleiter*in vorab die Vorschläge für die Kandidat*innen von der Studierendenvertretung ein und fügt diese im digitalen Wahlportal in die Stimmzettel ein.

(5) ¹Der*die Wahlleiter*in stellt das Ergebnis der Wahl fest und informiert unverzüglich die gewählten Vertreter*innen und Ersatzvertreter*innen in Textform. ²Die Wahl ist angenommen, wenn sie nicht gegenüber dem*der Wahlleiter*in unverzüglich aus triftigen Gründen abgelehnt wird. ³Der*die Vorsitzende der Studierendenvertretung meldet die Namen der gewählten Vertreter*innen und Ersatzvertreter*innen unverzüglich dem Landesstudierendenrat.

II. Aufbau und Aufgaben der Studierendenvertretung

§ 4

Allgemeine Aufgaben und Zielsetzung

(1) ¹Die Studierendenvertretung vertritt die Interessen aller Studierenden der Hochschule und setzt sich für ihre Belange gegenüber der Hochschulleitung, Lehrenden und anderen Gremien ein. ²Ziel ihrer Arbeit ist es insbesondere, den Gemeinschaftssinn zu stärken, den Austausch innerhalb der Studierendenschaft zu fördern und studentisches Leben aktiv mitzugestalten.

(2) Die Studierendenvertretung nimmt die Aufgaben gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung wahr.

§ 5 Veranstaltungen und Formate

(1) ¹Zu den zentralen Aufgaben im gemeinschaftlichen Bereich zählen insbesondere Planung und Durchführung von hochschulweiten Veranstaltungen. ²Hierzu gehören:

- die Semesteropening-Party zu Beginn des Studienjahres,
- die Faschingsparty am Rosenmontag sowie
- ggf. ein weiteres Fest im Sommersemester.

³Diese Veranstaltungen werden grundsätzlich von allen Mitgliedern der Studierendenvertretung realisiert. ⁴Für die Koordinierung ist die*der Partybeauftragte nach § 7 verantwortlich.

(2) ¹Die Studierendenvertretung übernimmt darüber hinaus die Verantwortung für die Faschingskonzerte. ²Die Mitglieder bringen sich in das Planungsteam ein, eine Nicht-Teilnahme muss frühzeitig, spätestens zum Beginn des Studienjahres, gegenüber der Studierendenvertretung kommuniziert werden. ³Die Organisation der Finanzen des Faschingskonzertes wird hauptsächlich von der*dem Schatzmeister*in nach §7 übernommen; die übrigen Mitglieder der Studierendenvertretung unterstützen ihn*sie hierbei.

(3) ¹Zur Förderung der Sichtbarkeit und Kommunikation innerhalb der Hochschule organisiert die Studierendenvertretung weitere niedrigschwellige Formate, insbesondere:

- regelmäßige Sprechzeiten für die Studierenden (mindestens alle zwei Wochen),
- informelle Treffen (*Get-togethers*) sowie
- Austauschformate mit der Hochschulleitung wie z. B. *Kaffee mit der Hochschulleitung*.

²Außerdem beteiligt sich die Studierendenvertretung an den *Welcome Days*.

§ 6 Mitwirkung in Gremien

¹Die Studierendenvertretung koordiniert die Beteiligung von Studierenden in verschiedenen Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Berufungsverfahren und sonstigen studentischen Vertretungen innerhalb und im Zusammenhang mit der Hochschule, insbesondere in den in der Grundordnung geregelten Fällen. ²Die Besetzung dieser Gremien etc. erfolgt entweder direkt durch die Studierendenvertretung oder in Abstimmung mit den Fachschaften der Hochschule.

§ 7 Einzelaufgabenbereiche

¹Innerhalb der Studierendenvertretung werden insbesondere folgende Aufgabenbereiche auf die Mitglieder verteilt:

- Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r,
- Schatzmeister*in,

- Kommunikationsbeauftragte*r (z. B. Rundmails, Matrix-Kommunikation),
- Konventbeauftragte*r,
- Partybeauftragte*r,
- Bürobeauftragte*r sowie
- Social-Media-Beauftragte*r.

²Die Aufteilung der Aufgaben erfolgt in der konstituierenden Sitzung oder einer der ersten Sitzungen des Studienjahres und gilt grundsätzlich für die gesamte Amtszeit. ³Die Mitglieder unterstützen einander bei der Betreuung der Aufgabenbereiche.

III. Sitzungen der Studierendenvertretung

§ 8 Sitzungen

¹Die Studierendenvertretung tagt in nicht öffentlichen Sitzungen. ²Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich statt. ³Der wiederkehrende Termin wird in der konstituierenden Sitzung festgelegt. ⁴Die Studierendenvertretung kann Gäste zu den Sitzungen einladen. ⁵Gäste sind in Abstimmungen und Wahlen nicht stimmberechtigt, dürfen jedoch Anträge zur Abstimmung einbringen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

¹Die Studierendenvertretung besteht aus den sieben Mitgliedern gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung. ²Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den wöchentlichen Sitzungen verpflichtet, wenn nicht triftige Gründe für die Abwesenheit bei einer Sitzung vorliegen. ³In diesem Fall sollen die Mitglieder, die nicht teilnehmen können, sich rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung bei dem*der Vorsitzenden abmelden.

§ 10 Leitung der Sitzungen

¹Der*die Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in, leitet die Beratungen und Abstimmungen bei den Sitzungen. ²Werden vorab Punkte zur Tagesordnung eingereicht, so führt er*sie durch die Tagesordnung.

§ 11 Einberufung

¹Eine Einberufung der Studierendenvertretung vor der regelmäßigen wöchentlichen Sitzung findet in der Regel nicht statt. ²Lediglich vor besonders wichtigen Abstimmungen und vor Wahlen, muss mit angemessener Frist eine Einberufung der Studierendenvertretung in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen, die den Hinweis auf die vorgesehene Abstimmung oder Wahl enthält.

§ 12 Tagesordnung

¹Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung festgelegt. ²Sie basiert auf eingereichten Vorschlägen der Mitglieder sowie auf aktuellen Anliegen, die an die Studierendenvertretung herangetragen wurden. ³Vorschläge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern nach Möglichkeit im Vorfeld oder aber zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

¹Wenn eine formale Einberufung gemäß § 11 erfolgt ist, stellt der*die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest, ob die Studierendenvertretung beschlussfähig ist. ²Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder der Studierendenvertretung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Abstimmung über Beschlüsse

¹Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, es sei denn, dass ein Mitglied eine geheime Abstimmung per Stimmzettel verlangt. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 15 Sitzungsniederschrift

¹Zu Beginn jeder Sitzung wird ein*e Protokollant*in bestimmt. ²Die Protokollführung soll rotierend unter den Mitgliedern erfolgen. ³Das Protokoll hält die wesentlichen Inhalte der Sitzung fest, insbesondere gefasste Beschlüsse, vorgetragene Berichte und gegebenenfalls Verantwortlichkeiten für Aufgaben.

IV. Studentischer Konvent

§ 16 Regelmäßigkeit und Ziel

¹Die Studierendenvertretung lädt mindestens einmal pro Semester zu einem Studentischen Konvent ein. ²Ziel des Konvents ist der regelmäßige Austausch zu hochschulweiten studentischen Anliegen sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Studierendenvertretung, Fachschaften und allen interessierten Studierenden.

§ 17 Mitglieder und Gäste

¹Mitglieder des Studentischen Konvents sind die Studierendenvertretung sowie die Vertreter*innen der Fachschaften. ²Darüber hinaus sind alle Studierenden der Hochschule eingeladen, als Gäste teilzunehmen. ³Die Studierendenvertretung kann weitere Gäste, insbesondere Angehörige der Hochschulleitung, zum Konvent einladen.

§ 18

Organisation, Einladung und Tagesordnung

¹Die Organisation und Moderation des Konvents übernimmt ein Mitglied der Studierendenvertretung. ²Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail) an alle Studierenden, ggf. kann der Begriff Konvent für ein besseres Verständnis z.B. durch Studierenden-Vollversammlung ersetzt werden. ³Fachschaftsvertretungen erhalten eine gesonderte Einladung und werden zur Einreichung von Tagesordnungspunkten aufgefordert. ⁴Weitere Studierende können ebenfalls Vorschläge einbringen.

§ 19

Protokoll

¹Die Studierendenvertretung führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Inhalte des Konvents festgehalten werden. ²Die Protokolle werden den Teilnehmenden sowie der Hochschulleitung auf Anfrage zugänglich gemacht.

§ 20

Stellung des Konvents

¹Der Studentische Konvent ist kein formales Beschlussorgan der Hochschule bzw. der Studierendenvertretung. ²Anliegen, Empfehlungen und Impulse werden von der Studierendenvertretung jedoch aufgenommen und nach Möglichkeit weiterverfolgt.

V. Schlussbestimmungen

§ 21

Änderung der Geschäftsordnung

¹Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch einen Beschluss der amtierenden Studierendenvertretung geändert werden. ²Änderungswünsche sollen vorab angekündigt und gemeinsam besprochen werden. ³Für die Annahme einer Änderung ist eine einfache Mehrheit aller Mitglieder der Studierendenvertretung erforderlich.

§ 22

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 12. Juli 2025 in Kraft. ²Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 12. Juli 2023 außer Kraft. ³Diese Geschäftsordnung gilt für die Studierendenvertretung in der restlichen Amtszeit des Sommersemesters 2025. ⁴Die Studierendenvertretung der darauffolgenden Amtszeit wird die Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung gemäß § 1 erörtern und einen Beschluss über die Weitergeltung bzw. über Änderungen fassen.